

Titel der Drucksache:

Moscheebau Marbach

Drucksache

2260/18

öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung
Stadtrat	21.11.2018	öffentlich

Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO

Anfrage

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Bausewein,

offensichtlich hat der Moscheebau in Marbach begonnen. Ein Bauschild nach Thüringer Bauordnung § 11 Absatz 3 ist dort aber nicht zu finden. Müsste nicht auch hier nach Recht und Gesetz gekennzeichnet werden, inwiefern Bautätigkeiten vor Ort begonnen haben? Rund um das große Baugebiet ist ein fester Bauzaun gestellt. Eine Einfahrt neben dem angrenzenden Elektro-Service-Betrieb ist aufgeschottert und mit einem Tor verschlossen.

Laut Medienberichten (u.a. TH 24 am 22.09.2018) wurde die Humus-Erdschicht abgetragen, um die Baue der bisher dort beheimateten Feldhamster zu zerstören und so deren Rückkehr zu ausschließen. Bei anderen Bauprojekten in Erfurt scheint eine solche flexible Handhabung bei Feldhamstern (oder anderen Tieren) nicht möglich zu sein und verzögert oder verhindert sogar die Baumaßnahmen.

Ich bitte daher um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Welche bau- und naturschutzrechtlichen Genehmigungen für die vor Ort getätigten massiven Erdbewegungen liegen vor und welche entsprechenden Auflagen und Ausnahmen wurden erteilt?
2. Welche Bedenken und Beschwerden liegen mit Blick auf Baurecht und Naturschutz vor?
3. Ist die Stadtverwaltung Erfurt bei anderen Bauprojekten ebenfalls bereit, solche naturschutzrechtlich bedenklichen Maßnahmen bei Feldhamstern (oder anderen Tieren wie Fledermäusen) zu dulden oder ist der Moscheebau hier eine Ausnahme?

Anlagenverzeichnis
Antwortschreiben des Oberbürgermeisters

29.10.2018, gez. 

Datum, Unterschrift
